

ANTRAGSTELLER:  
Name(n)  
Post-Anschrift  
PLZ Ort  
Telefon  
Mobil  
Email

An die  
Stadtgemeinde Bad Vöslau  
Baubehörde  
Schloßplatz 1  
2540 Bad Vöslau

**Die Übermittlung ist unbedingt im Original erforderlich.**

Bad Vöslau, am .....

Betrifft:

Liegenschaft-Anschrift:

**Antrag gemäß § 10 NÖ Bauordnung  
2014**

Änderung von Grundstücksgrenzen im Bauland

vers.2019

- o Gemäß § 10 NÖ Bauordnung 2014 beantrage(n) ich (wir) hiemit folgende Änderungen von Grundstücksgrenzen im Bauland. Die Grundstücke Gst.Nr. ....  
..... inne liegend  
in EZ. .... in der KG ..... sollen vereinigt werden.  
Die entsprechenden Voraussetzungen gemäß § 10 Abs. 2 NÖ Bauordnung sind gegeben.
- o Ich (wir) beantrage(n) hiermit, dass (die) Grundstück(e) Gst.Nr. ....  
Gem. § 11, Abs. 2 NÖ Bauordnung 2014 zum Bauplatz zu erklären.

Mir (uns) sind folgende Punkte bekannt:

- 1) Die Baubehörde erster Instanz hat über einen Antrag nach § 10 Abs. 1 NÖ BauO 14 binnen 8 Wochen nach Einlangen des vollständigen Antrages mittels Bescheides zu entscheiden.
- 2) Mit dem Bescheid der Baubehörde ist beim Grundbuch um Durchführung anzusuchen. Der Antrag auf grundbücherliche Durchführung ist innerhalb von 2 Jahren ab Rechtskraft beim Gericht einzubringen.
- 3) Die Änderung ist nicht zu bewilligen, wenn die Voraussetzungen nach § 10 Abs. 2 bis 4 NÖ BauO 2014 nicht erfüllt sind.
- 4) Bei einer Zusammenlegung von Grundstücken kann auch eine Ergänzungsabgabe gemäß § 39 NÖ BauO 14 anfallen.

ANTRAGSTELLER

.....  
(Datum und Unterschrift)

ZUSTIMMUNG DER EIGENTÜMER ALLER BETROFFENEN GRUNDSTÜCKE

.....  
(Datum und Unterschriften)

# Merkblatt - Grundstückszusammenlegung

Eine Zusammenlegung von Einzelgrundstücken fällt gemäß § 10 NÖ Bauordnung 2014 unter die „Änderung von Grundstücksgrenzen“.

Der Antrag - siehe vorheriges Formular - ist von allen Eigentümern (laut Grundbuchsauszug) zu unterfertigen und an die Baubehörde (Stadtgemeinde Bad Vöslau) zu übermitteln.

Nach Prüfung des Antrags erfolgt die Erledigung mittels Bescheides durch die Baubehörde gemäß § 10 Abs. 5 NÖ Bauordnung 2014.

Nach Eintritt der Rechtskraft (zwei Wochen vom Tag der Zustellung an gerechnet) ist die Rechtskraft des Bescheids mit einer Rechtskraftbestätigung am Originalbescheid (durch die ausstellende Behörde) zu bestätigen.

Soll die Bestätigung der Rechtskraft vor Ablauf der 2-Wochen-Frist erfolgen, so ist ein Rechtsmittelverzicht von allen Bescheidadressaten zu unterschreiben und gemeinsam mit dem Originalbescheid an die Baubehörde zu übermitteln.

Der Originalbescheid mit der Rechtskraftbestätigung ist dann beim Vermessungsamt Baden vorzulegen.

Vermessungsamt Baden  
Conrad von Hötzendorf-Platz 6  
2500 Baden  
Tel. 02252 / 855050